

# Jugendordnung der Hamburger Volleyball Jugend (HVJ)

im Hamburger Volleyball-Verband (HVbV)  
i. d. F. vom 29.04.92

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Hamburger Volleyball Jugend ist die Organisation aller Jugendlichen im Hamburger Volleyball-Verband e.V.
- 1.2 Die HVJ ist Mitglied der Hamburger Sport Jugend (HSJ) und der Deutschen Volleyball Jugend (DVJ).
- 1.3 Aufgabe der HVJ ist die Betreuung und Vertretung der Jugendlichen und der Jugendmannschaften der Mitgliedsvereine des HVbV. Dabei stellt der Bereich der Förderung körperlich-geistiger, sozialer und leistungsmäßiger Fähigkeiten einen zentralen Punkt ihrer Arbeit dar, internationale Jugendbegegnungen und die Jugenderholung werden mit einbezogen.

## 2. Organisation

Oberstes Organ der HVJ ist der Jugendverbandstag. Dieser wählt einen Jugendausschuss (JA), der für die Jugendarbeit und alle Jugendbelange im HVbV zuständig ist. Der JA vertritt die Jugendlichen des HVbV bei der HSJ und der DVJ.

## 3. Der Jugendverbandstag

### 3.1 Einberufung und Anträge

- 3.1.1 Der ordentliche Jugendverbandstag der HVJ findet einmal im Jahr mindestens eine Woche vor dem Verbandstag des HVbV statt. Der Termin wird vom JA festgelegt und mindestens 6 Wochen vorher den Mitgliedern mitgeteilt.
- 3.1.2 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- 3.1.3 Antragsberechtigt sind die Mitglieder der HVJ und des JA. Die Anträge für den Jugendverbandstag müssen spätestens 4 Wochen vor dem Jugendverbandstag beim JA vorliegen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet der Jugendverbandstag. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet der Jugendverbandstag. Änderungen der Jugendordnung können nicht zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.
- 3.1.4 2 Wochen vor dem Jugendverbandstag sind durch den JA Einladungen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Die Tätigkeitsberichte der JA-Mitglieder und die eingegangenen Anträge sollen beigefügt werden.
- 3.1.5 Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern oder auf Beschluss des JA wird ein außerordentlicher Jugendverbandstag einberufen.  
Die Fristen aus 3.1.1 bis 3.1.4 bleiben gültig.
- 3.2 Das Stimmrecht auf dem Jugendverbandstag verteilt sich wie folgt:
  - 3.2.1 Mitgliedsvereine im HVbV haben je eine Grundstimme und für jede in den Jugend-Punktrunden gemeldete Mannschaften eine weitere Stimme. Ein Verein kann maximal 6 Stimmen haben.
  - 3.2.2 Die Mitgliedsvereine können je Stimme einen VertreterIn entsenden. Bei Vereinen mit mehr als zwei Stimmen sollte unter diesen mindestens ein Jugendlicher anwesend sein. Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich durch einen Delegierten abgeben.
  - 3.2.3 Die Mitglieder des JA haben je eine Stimme.
- 3.3. Der Beschlussfassung des Jugendverbandstages unterliegen besonders:
  - a) Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Jugendverbandstages
  - b) Entlastung der JA-Mitglieder
  - c) Wahl der JA-Mitglieder
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Verabschiedung und. Änderung der Jugendordnung und -spielordnung
  - f) die Erledigung der eingebrachten Anträge

#### 4. **Der Jugendausschuss**

- 4.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden der HVJ als Jugendreferenten(in)
  - b) dem oder der StellvertreterIn von a)
  - c) dem oder der Jugendspielreferenten(in)
  - d) dem oder der Jugendlehrreferenten(in)
  - e) bis zu maximal vier BeisitzerInnen für bestimmte Aufgaben.
- 4.2 Die Mitglieder des JA werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Endziffer werden der oder die Vorsitzende und der oder die JugendspielreferentIn gewählt, in den Jahren mit ungerader Endziffer der oder die stellvertretende Vorsitzende und der oder die JugendlehrreferentIn. Die BeisitzerInnen werden turnusgemäß zu ihrer ersten Wahl gewählt, jedoch möglichst nicht mehr als zwei in einem Jahr.
- 4.3 Scheidet ein Mitglied aus dem JA vor Ablauf der Wahlperiode aus dem JA aus, so kann der JA ein zusätzliches Mitglied berufen. Eine endgültige Entscheidung bleibt dem Jugendverbandstag vorbehalten. Scheidet der oder die Vorsitzende aus, so übernimmt der oder die StellvertreterIn kommissarisch dieses Amt bis zum Verbandstag. Scheiden mehr als zwei Mitglieder aus, so ist ein außerordentlicher Verbandstag fristgerecht einzuberufen.
- 4.4 Der JA kann für bestimmte Projekte BeraterInnen berufen, die im JA kein Stimmrecht haben.

#### 5. **Der Jugendspielausschuss**

- 5.1 Der Jugendspielausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem oder der JugendspielreferentIn,
  - b) den Wettbewerbsverantwortlichen,
  - c) einem oder einer VertreterIn der Geschäftsstelle,
  - d) weiteren BeisitzerInnen für bestimmte Aufgaben.
- 5.2 Die Mitglieder des JSpA werden mit Ausnahme des/r JugendspielreferentIn vom JA für die Dauer von einer Saison ernannt.

#### 6. **Finanzen**

Der JA verwaltet seine Finanzen selbständig und ist dem Jugendverbandstag verantwortlich. Ansonsten gilt die Satzung des HVbV.

#### 7. **Spielbetrieb**

Der Spielbetrieb wird durch die Jugendspielordnung geregelt.

#### 8. **Rechtsangelegenheiten**

In Rechtsangelegenheiten im Jugendspielbetrieb ist in erster Instanz der JA der HVJ, in zweiter Instanz der Rechtsausschuss des HVbV zuständig.

9. Die Gebührenordnung des HVbV gilt auch für den Bereich der HVJ.

Diese Ordnung wurde vom Jugendverbandstag am 29.04.92 beschlossen.

Änderungen: Nach dem Jugendverbandstag am 29.04.93, nach dem Verbandstag des HVbV am 22.05.1996 redaktionell, nach dem Jugendverbandstag am 25.04.2018